

auszusehenden Nothwendigkeit, wohl gar in den Fall versetzt werden dürften, nach Verlauf von zehn oder zwanzig Jahren dennoch zu einem erklecklichen Opfer für das gemeine Beste sich entschließen zu müssen, in welchem Falle sie sodann die durch obige Expromission übernommene großstädtische Sextam der Kriegs-Kosten-Schuld von etwa 25000 Rthlr. ohne allen reellen Nutzen auf sich gewälzt haben würden, wofern man nicht, wie jedoch schwerlich zu erwarten seyn dürfte, Anforderungen dieser Art, vermittelt bündigen Vertrags, einen ewigen Niegel vorzuschleiben, sich gegründete Hofnung machen könnte; — endlich

- 6) setzt mehrgedachter Plan die Regulirung eines genauen, auf jedwedes Individuum zutreffenden Ritterschaftlichen Steuer-Fußes zum voraus, der ohne eine mühsame zeit- und kostensplattige Operation nicht auszumitteln seyn dürfte, wenn man sich nicht blos auf willkührliche Sätze einschränken will; die doch bey der Uebernahme und Subpartition einer so ansehnlichen Beitrags-Summe, wie billig, durchaus zu vermeiden sind.

S. 23.

Der vierte, von dem Herrn Geheimen Kammer-rath von Hake entworfene Steuer-Plan geht letztlich darauf hinaus, daß

- 1) die vier großen Städte Sextam der auf dem Landschaftlichen Register annoch hastenden Kriegs-Kosten, als eigene Schuld, übernehmen, diese in zehn jährlichen Terminen abbezahlen, und bis dahin mit drey auf Hundert verzinzen sollen; daß ferner
- 2) die übrigen fünf Sechstheile dieser Schuld auf das Land Rentrey-Register transportirt; deren successiver Abtrag aber